

NACHSCHLAGEWERK: ja
BGHZ: nein

196

BEG § 203 Abs. 2

Die Widerrufsfrist beginnt zu laufen, wenn der zuständige Sachbearbeiter sichere Kenntnis vom Widerrufsgrund erlangt hat. In Ausnahmefällen mag eine verschuldete Untätigkeit der Behörde den späteren Widerruf als Verstoß gegen Treu und Glauben erscheinen lassen (vgl. BGH RzW 1978, 114; entgegen RzW 1968, 139).

BGH, Beschl.v.3. Juni 1980 - IX ZB 338/79 - OLG Zweibrücken
LG Frankenthal

146

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 338/79

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Chawa K[REDACTED], geschiedene F[REDACTED], geborene H[REDACTED],
W[REDACTED] Avenue 838, N[REDACTED] Y[REDACTED], N.Y., USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K[REDACTED]-F[REDACTED]-Straße 1, M[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
3. Juni 1980 durch die Richter Zorn, Fuchs, Portmann,
Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 4. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken
vom 21. März 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde
trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Behörde entzog der Klägerin Entschädigung
für Schaden an Freiheit und an Körper oder Gesund-
heit und forderte die gewährten Leistungen zurück,
weil die Klägerin in einer eidesstattlichen Ver-
sicherung der Wahrheit zuwider behauptet habe, sie
sei von März bis etwa Weihnachten 1944 in einem Bu-
dapester Frauengefängnis inhaftiert gewesen. Die
Behörde hatte die Klägerin unter Hinweis auf § 7 BEG
wiederholt um Stellungnahme zu Widersprüchen auch
über ihren Vertrag zu einer Inhaftierung in Budapest
gebeten und darauf hingewiesen, daß sie laut einer
israelischen Einwanderungsbescheinigung schon 1944 in
Israel eingewandert sei. Im Zuge weiterer Ermittlun-
gen ging am 3. Dezember 1971 eine Auskunft des israe-
lischen Innenministeriums ein, wonach die Klägerin



seit August 1944 Einwohnerin des Landes Israel war. Bei Eingang der Auskunft befanden sich die Verwaltungsakten beim Rheinland-Pfälzischen Ministerium der Finanzen. Nachdem sie am 5. Juni 1972 wieder an die Behörde zurückgeelangt waren, wurde der Widerrufsbescheid am 5. August 1972 der Klägerin zugestellt, ohne daß ihr zuvor die letztgenannte Auskunft mitgeteilt wurde.

Das Berufungsgericht hat den Bescheid bestätigt. Es sieht als erwiesen an, daß die Klägerin jedenfalls für die Zeit ab August 1944 vorsätzlich falsche Angaben über ihr Verfolgungsschicksal gemacht hat. Die Widerrufsfrist des § 203 Abs. 2 BEG hält es für gewahrt. Sie beginne mit dem Tag, an dem der zuständige Sachbearbeiter sichere Kenntnis vom Widerrufsgrund erlangt habe. Das sei erst nach Eingang der Auskunft des israelischen Innenministeriums und nicht vor der Rückkunft der Akten der Fall gewesen, weil die eingegangene Auskunft erst nach eingehender Durchsicht der Akten eine zuverlässige Beurteilung des Falles erlaubt habe. Ob der zuständige Sachbearbeiter durch Rückforderung der Akten schon zu einem früheren Zeitpunkt sichere Kenntnis hätte erlangen können, sei unerheblich. Das Recht auf rechtliches Gehör sei nicht verletzt. Die Behörde habe offensichtlich wegen des schlechten Gesundheitsschadens der Klägerin von einer erneuten Aufforderung zur Stellungnahme abgesehen.

Diese Beurteilung weicht nicht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab und wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf, die einer Entscheidung durch den Senat bedürften (§ 219 Abs. 2 BEG).

Der Senat hat zwar in RzW 1968, 139 beiläufig ausgeführt, die Widerrufsfrist beginne bei Untätigkeit der Behörde auch in dem Augenblick zu laufen, in dem nach den gegebenen Umständen mit der Aufnahme von Ermittlungen hätte begonnen werden müssen. Demgegenüber hat er jedoch in der Entscheidung RzW 1978, 114 in Übereinstimmung mit früheren Entscheidungen (BGH RzW 1961, 467; 1962, 121) klargestellt, daß maßgebend allein der Zeitpunkt ist, zu dem der Sachbearbeiter sichere Kenntnis von dem Verstoß gegen die Wahrheitspflicht erlangt, und daß es nicht ausreicht, wenn der Sachbearbeiter schon früher die Unwahrheit von Angaben aus den Akten hätte ersehen können. Damit hat der Senat die in RzW 1968, 139 geäußerte Auffassung aufgegeben, die mit dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes, das nur auf das Kenntniserlangen abstellt, nicht vereinbar war. Nachlässigkeiten der Behörde mögen in Ausnahmefällen den Widerruf als unzulässige Rechtsausübung (§ 242 BGB) erscheinen lassen (vgl. BGH RzW 1978, 114). So liegt der Streitfall aber nicht.

Von der Entscheidung des Senats RzW 1978, 113 weicht das Berufungsurteil gleichfalls nicht ab. Dort heißt es zwar, daß der Betroffene vor Erlass eines Widerrufsbescheides gehört werden muß und daß die unterbliebene Anhörung im gerichtlichen Verfahren nicht mehr nachgeholt werden kann. Hier ist der Klägerin aber wiederholt Gelegenheit gegeben worden, zu dem gegen sie erhobenen Vorwurf Stellung zu nehmen. Es handelt sich nur darum, daß ihr ein weiteres Beweismittel nicht mitgeteilt wurde. Damit ist ihr zwar das rechtliche Gehör nicht in vollem Umfang gewährt worden. Aus BGH RzW 1978, 113 ergibt sich aber nur, daß

die gänzlich unterbliebene Anhörung im anschließenden Rechtsstreit nicht geheilt werden kann. Eine Ausdehnung dieses Grundsatzes auf den vorliegenden Fall zieht der Senat nicht in Erwägung.

Zorn

Dr. Lang